



**1. Nutzung**

- 1.1. Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient.

Anzustreben ist die Nutzung  
1/3 als Nutzgarten  
1/3 als Ziergarten  
1/3 für Laube, Terrasse, Rasen

Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.  
Der Garten soll von außen voll einsehbar sein.

- 1.2 Der Garten darf vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen oder während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gartens in Anspruch genommen werden.  
Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet (siehe auch 4 Pachtvertrag).  
Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- 1.3 Der Unterpächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.4 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel – auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.5 Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen dürfen angepflanzt werden.  
Das Anpflanzen und Heranwachsenlassen von Park-Waldbäumen (wie Linden, Birken, Pappeln, Fichten, Wacholder usw. und von Walnussbäumen) ist nicht erlaubt.  
Der Vorstand kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen.
- 1.6 Bei Anpflanzungen von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können.  
Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden.  
Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zur Grenze einzuhalten:

Sie betragen:

- a. bis zu 1,20 m Höhe 1,00 m
- b. bis zu 2,00 m Höhe 1,50 m
- c. bis zu 3,00 m Höhe 2,00 m
- d. bis zu 5,00 m Höhe 2,50 m

1.7 Gehölze und Bäume sollen, wenn Sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (z.B. bei Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand) besteht. Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.

1.8 Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind. Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.

## 2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

2.1 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.

2.2 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen. Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.

2.3 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

2.4 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandhaltung bestimmt der Verpächter.

2.5 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Auch an öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht nur an Zäunen ab 2,40 m über dem Erdboden möglich.

2.6 Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis 1,80 m und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände nach 1.6 der Gartenordnung möglich.

Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

### 3. **Naturnahe Gartenbewirtschaftung**

- 3.1 Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines Ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden.

Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) haben den Vorrang.

Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind in Kleingartenanlagen nicht erlaubt.

Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

- 3.2 Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten.

Feuchtbiotope sind in fachgerechter Ausführung erwünscht.

Die Bienenschutzordnung ist zu beachten.

Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a. nicht bienengefährlich sind
- b. für Warmblüter nicht giftig sind
- c. in keiner Giftabteilung eingestuft sind
- d. gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürlichen Feinde schonen
- e. schnell abgebaut werden

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

### 4. **Bebauung und Versorgung**

- 4.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

- 4.2 Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.

- 4.3 Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und -gruben, Geräteschuppen, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht errichtet werden. Die Aufstellung von transportablen Bademöglichkeiten, Durchmesser ca. 2,50 m, bedarf vor Aufstellung der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Ein Gewächshaus bis zu einer Größe von 15 Kubikmetern ist zulässig.

- 4.4 Toilettenanlagen müssen vorschriftsmäßig entsorgt werden, sofern sie nicht an den örtlichen Abwasserkanal angeschlossen sind. Eine Entsorgung über eine Sickergrube ist unzulässig.

- 4.5 Widerrechtliche Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden.

4.6 Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

4.7 Brauchwasser

Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt. Die Kosten für Instandhaltung, Erneuerung oder des Diebstahls der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung getroffen wird, die Unterpächter anteilmäßig. Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag zu stellen. An jeder Pumpe muss ein Schild „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.

4.8 Zierteiche und Feuchtbiotope sind in angemessener Größe zulässig.

4.9 Weg- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Asphalt/Bitumen angelegt werden.

## 5. Tierhaltung

5.1 Das Halten von Großvieh, Hunden und Katzen ist nicht gestattet. Die Haltung von Kleinvieh, wie Kaninchen, Hühner, Tauben kann der Verpächter in Einklang mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten.

Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.

5.2 Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen, im Garten so zu halten, dass sie keinen ruhestörenden Lärm verursachen und den Garten nicht verlassen können. Der Pächter hat Sorge dafür zu tragen, dass es zu Belästigungen von Besuchern oder Vorbeigehenden nicht kommen kann. Besitzer von Katzen haben diese so zu halten, dass die Tiere Vogelbrut und Nachbargärten nicht aufsuchen können.

5.3 Ein Bienenstand von max. 3 Völkern muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Schutzwand oder Strauchanpflanzung von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen. Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und die Beseitigung zu veranlassen.

## 6. Befahren der Wege

6.1 Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

6.2 Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen und Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Verpächter vorher einzuholen. Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen.

Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern.  
Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materialanlieferung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

6.3 Das Radfahren und das Benutzen von Parkplätzen in Kleingartenanlagen regelt der Verpächter.

## 7. **Beseitigung von Reststoffen**

7.1 Organische Reststoffe des Gartens müssen kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

7.2 Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw., sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen.

7.3 Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Gemeinde.

7.4 Das Verbrennen von obengenannten Reststoffen im Garten regelt das Ortsrecht.

## 8. **Sonstige Bestimmungen**

8.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen gestört werden.

8.2 Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

### Ruhestörungen

- a. durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen
- b. durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Sie sind nur zulässig von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März gilt das Ortsrecht.

8.3 Bei der Toilettenreinigung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.

8.4 Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Einstellplätzen ist nicht erlaubt. Das Parken ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Einstellplätzen erlaubt.  
Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlagen ist nicht zulässig.

8.5 Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.

8.6 Außenantennen jeglicher Art sind nicht gestattet.

8.7 Der Unterpächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.

9. **Verstöße**

9.1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann der Unterpächter des Gartens – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 gekündigt werden und zwar nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nach § 9 Abs.(1) Ziffer 1 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30. November des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss (siehe auch § 7 Abs. 4.2 des Pachtvertrages).

10. **Gültigkeit**

Diese Gartenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 13.02.1993 beschlossen worden. Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2012. Sie ist Teil des Unterpachtvertrages.